

**6. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksschmutzwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 29,60 € je m<sup>3</sup>. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage DIN 4261 Teil 2, erfolgt die Abfuhr nach der im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.

§ 2 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 18,70 € je m<sup>3</sup>.

Die Satzung tritt ab 1.1.2013 in Kraft.

Achim, 13.12.2012



Bürgermeister

